

3. 189. a (1)

K u n d m a c h u n g.

Bei der am 2. April 1855 vorgenommenen 26. (79ten Ergänzung-) Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 277 gezogen worden. Diese Serie enthält Obligationen der ungarischen Hofkammer: von Natural-Lieferungen zu $3\frac{1}{2}$ ($1\frac{3}{4}$) % Nr. 1 bis 4551, dann Nr. 4852 bis 10315 und zu 4 (2) % Nr. 4704 bis 4744; vom Silberanlehen v. J. 1793 zu $4\frac{1}{2}$ ($2\frac{1}{2}$) % Nr. 1 bis 107 und vom Silberanlehen vom J. 799 zu $4\frac{1}{2}$ ($2\frac{1}{4}$) % Nr. 1 bis 48; vom Anlehen für Staatsbedürfnisse litt. St. B. zu 5 ($2\frac{1}{2}$) % Nr. 1 bis 46; von Militärschulden litt. M. S. zu 5 ($2\frac{1}{2}$) % Nr. 67 bis 157; ferner schlesische Interessen-Rekognitionen à 4 (2) % von Nr. 1 bis 380, endlich Aerarial-Obligationen des Wiener-Stadt-Oberkammeramtes à 4 (2) % von Nr. 1 bis 407, im Gesamtbetrage nach dem ursprünglichen Kapitalienstande von 1,238.436 fl. 30 $\frac{3}{4}$ kr. und im Zinsbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25428 fl. 17 $\frac{3}{4}$ kr. Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Konventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Ferner ist bei der an demselben Tage vorgenommenen 3. Verlosung der aus der Einlösung der lomb. venet. Eisenbahn von Mailand nach Venedig entstandenen Staatsschuldverschreibungen und Anweisungen die Serie B gezogen worden, in welcher alle mit diesem Buchstaben bezeichneten Obligationen enthalten sind. Die Rückzahlung dieser verlosenen Obligationen erfolgt am 1. April 1856 bei der Universal-Staatsschuldenkasse, und wird hierbei zugleich die Vergütung der auf denselben am Rückzahlungstage noch ausstehenden Zinsen gegen Vorbringung der entsprechenden Coupons geleistet. Es müssen jedoch bei Zurückzahlung des Kapitals alle Coupons, welche bis zu dem zur Kapitalrückzahlung bestimmten Tage noch nicht fällig sind, beigebracht oder im vollen Nennwerthe ersetzt werden.

Was in Folge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 3. April 1855, Z. 5731 F. M., zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Laibach am 10. April 1855.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,
k. k. Statthalter.

3. 188. a (1)

Nr. 7033.

Konkurs-Verlautbarung.

Im Steuer-Verwaltungs-Gebiete der k. k. steier.-illyr.-küstentl. Finanz-Landes-Direktion ist eine Steueramts-Kontrollors-Stelle II. Klasse, mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kaution im Gehaltsbetrage, definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des tadellofen sittlichen und politischen Verhaltens, der Sprachkenntnisse, insbesondere der Kenntniß der windischen Sprache, der zurückgelegten Studien, der bisherigen Verwendung, der theoretischen und praktischen Kenntnisse in den Geschäften der direkten Besteuerung im Gebührenbemessungs-Kassa- und Rechnungsfache, dann der Kenntniß der Vorschriften über die Aufbewahrung und Verrechnung der Waisengelder und gerichtlichen Depositen, der Kautionsfähigkeit, und unter der Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten in Steiermark verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Mai 1855 bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz einzubringen.

Von der k. k. steier.-illyr.-küstentl. Finanz-Landes-Direktion. Graz am 9. April 1855.

3. 186. a (1)

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gegeben, daß das ärarische Amtsgebäude in Salloch sub Konst. Nr. 22 und das dazu gehörige größere Magazin am 8. Mai 1855 um 10 Uhr Vormittags in den Lokalitäten des gedachten Gebäudes im Wege der öffentlichen, mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte, und zwar beide Objekte abgesondert werden veräußert werden.

Eine genaue, von der k. k. Landes-Baudirektion verfaßte Beschreibung des Bauzustandes nebst Inventar des Amtsgebäudes und Magazins kann von den Kauflustigen jederzeit bei dieser Kameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden, sowie auch beide Verkaufs-Objekte jederzeit in Salloch besichtigt werden können.

Die Lizitationsbedingungen sind folgende:

1. Zur Lizitation wird Jedermann zugelassen, der nach den Landesgesetzen nicht hievon ausgeschlossen ist.

2. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat der Versteigerungskommission als Badium für das Amtsgebäude achtzig Gulden C. M., — und für das Magazin acht Gulden C. M. zu erlegen.

Jene, welche im Namen eines Andern mitsteigern wollen, haben anzugeben, daß sie als Bevollmächtigte für Andere Anbote zu stellen Willens sind, wornach dann für den Fall, als ein solcher Lizitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Lizitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen sein wird, widrigens er selbst als Ersteher und Bestbieter angesehen und behandelt werden wird.

3. Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche zur Lizitation nicht persönlich erscheinen können, oder nicht öffentlich lizitiren wollen, wird gestattet, bis längstens 7. Mai d. J. 12 Uhr Mittags bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Laibach schriftliche versiegelte Offerte einzubringen; diese Offerte müssen aber:

- a) Das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anbot gemacht wird, sowie es in dieser Kundmachung enthalten ist, gehörig bezeichnen und die Summe, welche für das Objekt angeboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und mit Buchstaben anzusehenden Betrage bestimmt angeben.
- b) Es muß ausdrücklich darin angegeben werden, daß sich der Differenz allen jenen Lizitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitationsprotokolle enthalten sind, und vor Beginn der Versteigerung vorgelesen werden.
- c) Das Offert muß mit dem oben erwähnten Badiumsbetrage belegt sein.
- d) Endlich muß dasselbe mit dem Tauf- und Zunamen des Differenzen, dem Charakter und Wohnort desselben unterzeichnet sein.

Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, werden nicht berücksichtigt werden.

Die eingelangten versiegelten Offerte, welche von Außen mit der Aufschrift: „Offert für den Kauf des Navigations-Amts-Gebäudes“ — oder „des Magazins in Salloch“, versehen sein müssen, werden nach abgeschlossener mündlicher Lizitation, d. i. mit Schlag 12 Uhr Mittags eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Differenz sogleich als Bestbieter in das Lizitations-Protokoll eingetragen und hiernach behandelt werden.

Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt.

Wosfern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, so wird sogleich

Nr. 508.

von der Lizitations-Kommission und zwar durch Verlosung entschieden, welcher Differenz als Bestbieter zu betrachten ist.

4. Nach erfolgter Genehmigung des Lizitationsaktes und erfolgter Berichtigung des ganzen Kauffchillings, dann Abschließung des Vertrages wird das Aerarial-Gebäude dem Bestbieter mit 1. Oktober 1855 und das Magazin mit 1. November 1855 übergeben werden.

5. Das in Vacem erlegte Badium wird dem Meistbietenden für den Fall der Bestätigung des Verkaufes beim Erlage des Kauffchillings eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber nach beendeter Lizitation, sowie dem Meistbietenden, wenn die Bestätigung höhern Orts nicht erfolgen sollte, sogleich nach bekannt gewordener höheren Entscheidung zurückgestellt.

6. Die Ausfertigung des Vertrages wird unter dem Datum der abgeschlossenen Versteigerung erfolgen.

7. Das Amtsgebäude und das Magazin werden nur so verkauft, wie es der Verkaufende besitzt; der Verkauf und die Uebergabe geschieht nicht nach einem Anschlage, sondern in Pausch und Bogen ohne Haftung des Verkäufers und es findet selbst bei der erwiesenen Verletzung über die Hälfte, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde keine Gewährleistung oder Vergütung statt und der Käufer kann deshalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten.

8. Der Ersteher übernimmt alle auf dem Gebäude und Magazine lastenden Steuern und Gaben.

9. Der Verkaufs-Akt ist für den Bestbieter von dem Zeitpunkte der Unterfertigung des Lizitations-Protokolles, oder von dem Zeitpunkte des überreichten schriftlichen Offertes, wenn dieses den Bestbot enthalten sollte, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte Genehmigung verbindlich.

Im Falle sich der Bestbieter weigern sollte, den schriftlichen Kontrakt zu unterfertigen, vertritt das von der Lizitations-Kommission unterzeichnete und bestätigte Lizitations-Protokoll, oder das genehmigte Offert die Stelle des schriftlichen Vertrages. Es soll hiezu von dem Ersteher oder auf dessen Kosten der gesetzliche Stempel beigebracht werden, und der Verkäufer hat die Wahl, entweder den Bestbieter zur Erfüllung der ratifizirten Lizitations-Bedingnisse zu verhalten, oder das betreffende Verkaufs-Objekt auf dessen Gefahr und Kosten im administrativen Wege neuerlich feilzubieten und den auffälligen Betrage Unterschied zwischen dem neuen Bestbote und dem früheren an dem Käufer zu erholen, weshalb der in Folge des zweiten Abzuges dieser Bedingungen erlegte Betrag auf Abschlag des Defizits zurückbehalten, und wenn der neue Bestbot keines Ersatzes bedürfte, oder insofern das Badium denselben übersteigt, als verfallen angesehen werden wird.

10. Ebenso soll der Verkäufer berechtigt sein, wenn der Käufer nicht binnen 8 Tagen, vom Tage der geschehenen Bekanntgabe des genehmigten Lizitations-Aktes gerechnet, den Kauffchilling ganz berichtigt, das verkaufte Objekt im administrativen Wege auf dessen Gefahr und Kosten neuerlich feilzubieten und sofort nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes vorzugehen.

11. Bei der im 9. und zehnten Absätze vorbehaltenen Relizitation soll es aber von dem Gutbefinden der verkaufenden Behörde abhängen, die Summe zu bestimmen, welche bei der zweiten Feilbietung als Ausrufspreis zu gelten hat, und entweder den vorigen Ausrufspreis beizubehalten, oder auch unter denselben herunter zu gehen, ohne daß der kontraktbrüchige Käufer berechtigt sein soll, gegen diese Bestimmungen des Ausrufspreises Einwendungen zu machen.

Uebrigens ist das erwähnte Reliquationsrecht der Behörde nur wahlweise vorbehalten worden, und es steht der verkaufenden Behörde auch frei, auf die unmittelbare Erfüllung des Vertrages zu dringen, und alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen.

12. Die Stempelgebühr für die Vertragsurkunde, die Prozentual-Gebühren und allfälligen sonstigen Gebühren hat der Käufer zu tragen.

13. Nach abgeschlossener Lizitation werden keine weiteren Anbote mehr angenommen werden.

14. Als Ausrufspreis wird für das Amtsgebäude der Betrag von achthundert Gulden C. M. (800 fl. C. M.), und für das Magazin der Betrag von achtzig Gulden C. M. (80 fl. C. M.) festgesetzt.

15. Schließlich wird bemerkt, daß weder zu dem Amtsgebäude, noch zu dem Magazine ein Grundstück gehöre, und daß dem Käufer dieser Entitäten die Befehle zur Gewähr-Anschreibung seiner Zeit werden eingehändigt werden.

K. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 10. April 1855.

3. 180. a (3)

K u n d m a c h u n g.

Am 18. April wird bei der hiesigen Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung eine öffentliche Behandlung zur Erzielung von Anboten für die vom 1. Mai bis Ende Oktober 1855 nothwendigen Naturalien- und Service-Zuführen aus dem Verpflegs-Magazine auf das Kastell, in die verschiedenen Kasernen und zum Pulverthurm stattfinden.

Unternehmungsfähige, welche die näheren Bedingungen in der diesseitigen Amtskanzlei einsehen können, wollen sich daselbst am benannten Tage um 10 Uhr Vormittags einfinden.

K. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazins-Verwaltung. Laibach am 10 April 1855.

3. 501. (1)

Nr. 573.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Treffen wird bekannt gemacht:

Es habe die exekutive Feilbietung der, dem Josef Kramer von Neubegg gehörigen Realitäten, nämlich:

- a) Der im Grundbuche von Neubegg sub Rektif. Nr. 21 vorkommenden, mit 28 ¹⁷/₁₈ fr. beansagten Hübrealität zu Neubegg Haus-Nr. 20, im Schätzungswerthe von 1554 fl. 15 fr.
- b) Der im nämlichen Grundbuche sub Rektif. Nr. 281 vorkommenden Ackerparzelle Nr. 479 und der sub Rektif. Nr. 282 vorkommenden Weideparzelle Nr. 840, im Schätzungswerthe von 200 fl.
- c) Der in demselben Grundbuche sub Rektif. Nr. 12/360 et Rektif. Nr. 26 vorkommenden Weingärten im Johannesberge Parz. Nr. 151 et 416 sammt Weinkeller, im Schätzungswerthe von 280 fl. 40 fr.
- d) Der im Sonnen- oder Migouzberge liegenden, im Grundbuche Neubegg sub Rektif. Nr. 40/409 ¹/₂ et 41/408 vorkommenden Weingärten, im Schätzungswerthe pr. 135 fl. 45 fr.
- e) Des im Grundbuche der Herrschaft Kroisbach sub Rektif. Nr. 161 ³/₄ vorkommenden Waldantheiles v. bregu per radovanz, im Schätzungswerthe von 255 fl.
- f) Und der im nämlichen Grundbuche sub Top. Nr. 33 et 34 vorkommenden Weingärten Prager. Nr. 1014, 1015 et 1016 dann 1017, 1018 et 1019 in Prapretniza im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 181 fl. 45 fr., wegen aus dem Zahlungsauftrage ddo. 15. Jänner 1853, Z. 167, dem Herrn Gustav Heimann, Handelsmann zu Laibach, schuldiger 251 fl. 4 fr. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Feilbietungstermine auf den 30. April, auf den 30. Mai und auf den 27. Juni d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei zu Treffen mit dem Beisatze angeordnet, daß obgedachte Realitäten einzeln, und zwar nur bei der dritten Tagssatzung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Der Tabulargläubigerin Mariana Kof, unbekannter Aufenthaltes, wurde zur Empfangnahme der Feilbietungsbewilligung und zu ihrer diesfälligen Vertretung Herr Josef Sorre, Handelsmann in Treffen, als Kurator aufgestellt.

Das Schätzungsprotokoll, die Grundbuchs-extrakte und die Lizitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Treffen am 28. Februar 1855.

3. 502. (1)

Nr. 1323.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird mit Bezug auf das Edikt von 8. Jänner d. J., Nr. 106, bekannt gemacht, daß, nachdem zu der, in der Exekutionssache der Maria Tomshiz von Altenmarkt, gegen Matthäus Schniderichz von Podzirk, peto. 40 fl. 55 fr. c. s. c., am 26. März d. J. abgehaltenen 1. Real-Feilbietungstagsatzung kein Kauf-lustiger erschienen ist, am 26. April d. J. die zweite Tagssatzung vorgenommen werden wird.

Laas am 27. März 1855.

3. 515. (1)

Nr. 1476.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiermit bekannt gemacht:

Man habe in der Exekutionssache des Herrn Anton Schniderichz von Feistritz, wider Simon Tomshiz von Grasendrun in die exekutive 3. Feilbietungsübertragung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Adelsberg sub Urb. 392 ¹/₂ vorkommenden, zu Grasendrun gelegenen, gerichtlich auf 912 fl. 40 fr. bewertheten Einviertelhube, peto. schuldigen 319 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die dritte Feilbietungstagsatzung auf den 13. Juni l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt, daß die Realität bei dieser Tagssatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchs-extrakt, die Lizitationsbedingungen und das Schätzungsprotokoll können täglich hiergerichts eingesehen werden.

Feistritz am 13. März 1855.

3. 520. (1)

Nr. 563.

E d i k t.

Von dem k. k. Kreisgerichte zu Neustadt wird dem Herrn Franz Grafen v. Attems, landtätslichen Besitzer der Gült Skopitz und seinen allfälligen Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht:

Es habe wider sie Herr Ignaz Graf v. Attems, k. k. geheimer Rath und Kämmerer, Excellenz, durch Herrn Dr. Murmayer, die Klage auf Anerkennung des Eigenthumsrechtes auf die Gült Skopitz in Unterkrain und Gestattung der Umschreibung derselben auf seinen Namen, eingebracht, worüber die Tagssatzung auf den 20. Juli 1855, Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Das k. k. Kreisgericht, dem der Aufenthalt des Herrn Beklagten und seiner allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hierörtigen Gerichtsadvokaten, Herrn Dr. Franz Suppantichitz, als Kurator bestellt.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie ihre allfälligen Rechtsbehelfe dem aufgestellten Kurator an die Hand zu geben oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen wissen mögen.

K. k. Kreisgericht Neustadt am 4. April 1855.

3. 521. (1)

Nr. 2300.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Johann Kovachiz jun., von Munkendorf, wegen erhobenem Pange zur Verschwendung, die freie Gebarung seines Vermögens abgenommen und ihm sein Großvater, Johann Kovachitsch von Munkendorf, als Kurator aufgestellt wird.

K. k. Bezirksgericht Gurkfeld den 8. November 1848.

3. 528. (1)

Nr. 6134.

E d i k t.

Das gefertigte Bezirksgericht macht bekannt, daß in der Exekutionssache des Herrn Josef Pleiwitz von Laibach, gegen Herrn Johann Paulitsch von dort, der Meistbotsvertheilungsbescheid vom 16. März d. J., Z. 6134, für den unbekannt wo befindlichen Tabular-Gläubiger Johann Kermauner, dem Herrn Dr. Andreas Napreth als Curator ad actum zugestellt worden ist.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 16. März 1855.

3. 508. (2)

Nr. 337.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Mathias Meden von Bigaun, gegen Markus Schwegel von Dobej, wegen aus dem Vergleiche vom 14. Jänner 1848, Z. 170, schuldigen 45 fl. M. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Thurnthal sub Rekt. Nr. 473 vorkommenden Halbhube in Dobej, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1691 fl. 30 fr. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 12. Mai, auf den 19. Juni und auf den 19. Juli laufenden Jahres, jedesmal

Vormittags 10 — 12 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Realitäten nur bei der letzten, auf den 19. Juli l. J. angeordneten Feilbietung bei allenfalls nicht erzielttem oder überbotenen Schätzungswerthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden; zugleich hat jeder Lizitant als Badium 170 fl. zu erlegen.

K. k. Bezirksgericht Planina den 18. Jänner 1855.

3. 509. (2)

Nr. 12839.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Georg Schwegel von Bigaun, durch Herrn Eduard Scherto von Birkniz, gegen Johann Stief von Bigaun, wegen aus dem Vergleiche vom 18. April 1846, Z. 47, schuldigen 200 fl. M. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Thurnthal sub Rekt. Nr. 398 vorkommenden Halbhube in Bigaun, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1332 fl. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben im Gerichtssitze die Feilbietungstagsatzungen auf den 8. Mai, auf den 6. Juni und auf den 9. Juli l. J., jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß obige Realität nur bei der letzten, auf den 9. Juli l. J. angeordneten Feilbietung bei allenfalls nicht erzielttem oder überbotenen Schätzungswerthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden; zugleich hat jeder Lizitant als Badium 134 fl. zu erlegen.

K. k. Bezirksgericht Planina am 20. Dezember 1854.

3. 510. (2)

Nr. 12883.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Herrn Mathias Wolfinger von Planina, gegen Lukas Urtsch von Unterseedorf, wegen schuldigen 150 fl. M. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Haasberg sub Rekt. Nr. 641, 648 ¹/₂ u. 148 ¹/₂ vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 2585 fl. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 10. Mai, auf den 15. Juni und auf den 16. Juli l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Realität nur bei der letzten auf den 16. Juli l. J. angeordneten Feilbietung bei allenfalls nicht erzielttem oder überbotenen Schätzungswerthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 1. Jänner 1855.

3. 511. (2)

Nr. 12564.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Jakob Zurek von Pristava, gegen Anton Miklauzhiz von Kaltensfeld, wegen aus dem Vergleiche vom 17. Februar 1852, Z. 1634, schuldigen 172 fl. M. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Sitticher-Karsberggült sub Rekt. Nr. 60 vorkommenden Drittelhube in Kaltensfeld, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 669 fl. M. M. reassumendo gewilliget, und zur Vornahme derselben im Gerichtssitze die Feilbietungstagsatzungen auf den 5. Mai, auf den 5. Juni und auf den 5. Juli, jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten, auf den 5. Juli l. J. angeordneten Feilbietung bei allenfalls nicht erzielttem oder überbotenen Schätzungswerthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden; zugleich hat jeder Lizitant als Badium 67 fl. zu erlegen.

K. k. Bezirksgericht Planina am 7. Dezember 1854.